

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Präambel

- Die Geschäftsordnung (GO) des BÖE regelt den inneren Geschäftsgang und den Verlauf aller Sitzungen des BÖE.
- 2. Der GO sind alle Mitgliedsverbände als ordentliche Mitglieder und Organwalter des BÖE unterworfen.

§ 1: Geschäftssprache

1. Als Geschäftssprache dient ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 2: Leitung des BÖE und seiner Fachausschüsse

- 1. Die Leitung des BÖE liegt in den Händen des Präsidenten und des geschäftsführenden Präsidenten. Bei einer Verhinderung dieser beiden Personen obliegt dem engeren Präsidium in der Reihenfolge nach § 4 Pkt. 3 GO des BÖE die Leitung des BÖE.
- Sollten alle Mitglieder des Präsidiums ihre Ämter aus unvorhersehbarem Anlass nieder- bzw. zurücklegen, dann obliegt die Leitung dem erweiterten Präsidium und in weiterer Folge den ordentlichen Mitgliedern.
- 3. Die Leitung der Fachausschüsse obliegt ihren jeweiligen Vorsitzenden.

§ 3: Mitgliederversammlung:

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr in einem anderen Bundesland durchzuführen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bundesländer.
- 2. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den ordentlichen Mitgliedern, Präsidiumsmitgliedern, erweiterten Präsidiumsmitgliedern, zusätzlichen Organwaltern sowie der Geschäftsstelle innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln.

§ 4: Präsidium

 Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit obliegt die Geschäftsführung des BÖE den Mitgliedern des Präsidiums.

- 2. Dem Präsidium obliegt weiters auch die Vertretung des BÖE.
- 3. Das Präsidium des BÖE setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:
- 3.1 Präsidenten,
- 3.2 Geschäftsführenden Präsidenten,
- 3.3 Finanzreferenten,
- 3.4 Sportdirektor sowie
- 3.5 Sprecher der Mitglieder.
- 4. Diesen Mitgliedern des Präsidiums obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Präsidenten:

- 4.1.1 Vertretung des BÖE nach außen (für diese Repräsentationsverpflichtungen des Präsidenten kann diesem vom Präsidium des BÖE ein bestimmter Geldbetrag zur Verfügung gestellt werden);
- 4.1.2 Leitung der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Präsidiums und der sonstigen Besprechungen des BÖE;
- 4.1.3 Gemeinsame Vorsorge mit dem geschäftsführenden Präsidenten und Finanzreferenten, dass für die Erfüllung des Vereinszwecks die erforderlichen Mittel aufgebracht werden;
- 4.1.4 Information des Präsidenten an die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung über die säumigen Zahler sowie in weiterer Folge die Antragstellung bezüglich der weiteren vereinsrechtlichen Behandlung der säumigen Zahler;
- 4.1.5 Treffen von *ex-praesidio* Entscheidungen bei nachträglicher Genehmigung durch das Präsidium des BÖE, wenn die sofort zu entscheidende Angelegenheit nicht in seinen Kompetenzbereich fällt;
- 4.1.6 Anordnung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des Präsidiums des BÖE;
- 4.1.7 Erteilung von Weisungen an alle ämterführenden Personen außer dem Vorsitzenden des Sportgerichtes (SpG), Berufungssportgerichtes (BSpG) sowie des Schiedsgerichtes;
- 4.1.8 Überwachung der Einhaltung der Statuten und die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen, dem Präsidium und der Präsidentenkonferenzen gefassten Beschlüsse:
- 4.1.9 Überprüfung und Unterzeichnung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Präsidiumssitzungen des BÖE sowie

4.1.10 Ausspruch einer Ermahnung sowie Veranlassung einer Funktionsenthebung (gemeinsam mit dem Präsidium des BÖE), wenn gegen die Anordnungen des Präsidenten verstoßen wird.

Gegen den Ausspruch einer Ermahnung durch den Präsidenten des BÖE ist ein Einspruch möglich, welcher innerhalb von zwei Wochen in der Geschäftsstelle des BÖE einzubringen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des BÖE.

In laufende Verfahren des Sport- (SpG) bzw. Berufungssportgerichts (BSpG) und des Schiedsgerichts darf der Präsident des BÖE jedoch nicht eingreifen.

4.2 Geschäftsführender Präsident:

- 4.2.1 Vertretung des Präsidenten in allen Angelegenheiten;
- 4.2.2 Vertretung des Finanzreferenten bei dessen Verhinderung;
- 4.2.3 Delegationsleiter bei Welt- und Europameisterschaften;
- 4.2.4 Vermarktung des Eis- und Stocksportes und der Nationalkader sowie die damit verbundene notwendigen Kontaktaufnahme und Verhandlungsführungen mit den Partnern aus der Wirtschaft;
- 4.2.5 Koordinierung aller Agenden im administrativen, wirtschaftlichen und sportlichen Bereich bezüglich der Verpflichtungen gegenüber den Sponsoren mit dem Finanzreferenten und dem Sportdirektor;
- 4.2.6 Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Präsidiums im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums;
- 4.2.7 Verwaltung der Führung von Listen über die im § 4 Pkt.1 Statuten des BÖE angeführten Mitglieder des BÖE sowie
- 4.2.8 Verfassung und Versendung der Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen des BÖE.

4.3 Finanzreferenten:

- 4.3.1 Durchführung der Kassengeschäfte und alle mit der Geldgebarung im Zusammenhang stehenden Geschäfte (Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Über die Sportförderungsmittel ist ein eigenes Kassabuch und ein eigenes Konto zu führen);
- 4.3.2 rechtzeitige Einbringung der Mitgliedsbeiträge (bis 31.1. jeden Jahres) und die Verwaltung der Sportförderungsmittel;
- 4.3.3 Einhebung von allfälligen Strafgeldern;

- 4.3.4 Verfassung von Rückstandsausweisen und Mitteilung der säumigen Zahler an den Präsidenten und dem geschäftsführenden Präsidenten;
- 4.3.5 Abrechnung über die jährlichen Sportförderungsmittel sowie Verfassung der Refundierungsberichte über die Subventionen des zuständigen Bundesministeriums (Der hierfür notwendige Schriftverkehr mit den ordentlichen Mitgliedern wird in dieser Angelegenheit selbständig geführt.);
- 4.3.6 Jährliche Legung der Kassenabrechnung, Erstellung von listenmäßigen Aufstellungen über die Kassengebarung des Ein- und Ausganges und Weiterleitung an das Präsidium und die ordentlichen Mitgliedern zur Durchsicht;
- 4.3.7 Durchführung des Schriftverkehrs mit den Mitgliedern des Präsidiums und den ordentlichen Mitgliedern in Angelegenheit der administrativen Subventionszuschüsse (Für selbständigen Schriftverkehr des Finanzreferenten in Angelegenheiten der Sportförderungsmittel-Abrechnung, der Subventionen des zuständigen Bundesministeriums und der administrativen Subventionen mit den zuständigen Stellen bzw. den Mitgliedern des Präsidiums und den ordentlichen Mitgliedern ist eine Zeichnungsberechtigung neben dem Präsidenten notwendig. Alle Auszahlungsbelege, die nicht durch Beschlüsse festgehalten sind, sind vor Anweisung vom Präsidenten (bei Verhinderung durch den geschäftsführenden Präsidenten zu unterzeichnen.);
- 4.3.8 Jährliche Erstellung des Haushaltsvoranschlags, welcher den ordentlichen Mitgliedern vorzulegen ist (Alle Auszahlungen des Fördertopfes sind dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.) sowie
- 4.3.9 Organisation der Werbemaßnahmen des BÖE. Bei seinen buchungs- und kassamäßigen Erledigungen wird er von der/den jeweiligen Angestellten des BÖE unterstützt.

4.4 Sportdirektor:

- 4.4.1 Hauptverantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Organisation der Bundesbewerbe in Zusammenarbeit mit den durchführenden ordentlichen Mitgliedern und den zuständigen Fachwarten (Alle Schriftstücke, die die sportlichen Belange betreffen, werden vom Sportdirektor mitunterzeichnet.);
- 4.4.2 im Verhinderungsfall der Fachwarte: Einteilung der Wettbewerbsleiter bei den Bundesbewerben durch den Sportdirektor im Einvernehmen mit dem BÖE-Schiedsrichterobmann;
- 4.4.3 Leitung der Fachwartetagung, die Erstellung der Starterlisten für Welt- und Europameisterschaften sowie für Länderkämpfe und die Bundesbewerbe aller Klassen;
- 4.4.4 Sportliche Leitung der österreichischen Nationalmannschaften bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Länderkämpfen;

- 4.4.5 Organisatorische Hauptverantwortlichkeit für die Vorbereitung der vorgesehenen Trainingslehrgänge des BÖE für die Nationalkader zu WM, EM und Länderkämpfen (Zu seiner Unterstützung und Betreuung der Aktiven ist das entsprechende Fachpersonal [Fachwarte, Betreuer, Arzt, Trainer, Sportwissenschaftler, Masseur] von ihm zu benennen und durch das Präsidium des BÖE einzusetzen.);
- 4.4.6 Delegationsleiter bei den Europacupbewerben;
- 4.4.7 Bekanntgabe jeder Änderung der Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO) an die ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium des BÖE;
- 4.4.8 Verpflichtung zur Erstellung der aktuellen Spielordnung (SpO) des BÖE;
- 4.4.9 Abhaltung von Lehrgängen auf Anforderung durch die ordentlichen Mitglieder, Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Lehrwarten und Übungsleitern, welche wieder ihrerseits befähigt sind, den Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport zu leiten (wenn der Sportdirektor kein Trainer ist, so übernimmt in weiterer Folge der Bundestrainer diese Aufgaben);
- 4.4.10 Vorbereitung der Nationalkader sowie die Trainerfortbildung (Dem Sportdirektor sind Trainingsprogramme bzw. Lehrgangsprogramme anderer vertraglich eingebundener Trainer und Betreuer zur Einsicht vorzulegen. Die im Vertrag ausgewiesenen Leistungen sind einzuhalten.) sowie
- 4.4.11 im Verhinderungsfalle des Sportdirektors: Das Präsidium bestimmt einen Fachwart als Vertreter des Sportdirektors mit allen Rechten und Pflichten.

4.5 Sprecher der Mitglieder:

- 4.5.1 Die Hauptaufgabe des Sprechers der Mitglieder besteht im wesentlichen darin, dass er als Bindeglied zwischen Präsidentenkonferenz und dem Präsidium des BÖE fungiert.
- 4.5.2 Er hat ein Stimm- und Antragsrecht im Präsidium.

§ 5: Erweitertes Präsidium

- Das erweiterte Präsidium wird nicht gewählt, sondern vom Präsidium bestellt und besteht aus
 5 Personen, und zwar:
- 1.1 Herrenfachwart oder Stellvertreter,
- 1.2 Damenfachwart oder Stellvertreter,
- 1.3 Jugendfachwart oder Stellvertreter,
- 1.4 Weitenfachwart oder Stellvertreter sowie
- 1.5 Bundesschiedsrichterobmann.
- 2. Diesen Personen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Herrenfachwart:

- 2.1.1 Verantwortlichkeit für sämtliche Belange des Herrenbereiches;
- 2.1.2 Tätigkeit als Wettbewerbsleiter bei den Staatsmeisterschaften der Herren im Mannschaftsspiel und der Senioren:
- 2.1.3 Nominierung des Herrenkaders zu Welt- und Europameisterschaften im Mannschaftsspiel und Zielwettbewerb sowie die Betreuung derselben bei IFI-Meisterschaften und Bewerben im Einvernehmen mit dem Sportdirektor;
- 2.1.4 Durchführung der Trainingslehrgänge des Herrennational- und Sichtungskaders (zur Unterstützung dieser Aufgaben werden ihm Lehrwarte, die nach seinem Vorschlag vom Präsidium bestellt werden, beigestellt);
- 2.1.5 Erstellung der Bestenlisten (Sommer und Winter) im Zielwettbewerb der Herren und der Senioren sowie
- 2.1.6 Koordinator der Staatsmeisterschaft und der Bundesliga der Herren im Mannschaftsspiel.
- 2.1.7 Der Herrenfachwart/Stellvertreter übernimmt alle Agenden des Herrenfachwartes bei dessen Verhinderung.

2.2 Damenfachwart:

- 2.2.1 Verantwortlichkeit für sämtliche Belange des Damenbereiches und Mixed Bereiches;
- 2.2.2 Tätigkeit als Wettbewerbsleiter bei den Staats- und Bundesligameisterschaften der Damen im Mannschaftsspiel sowie im Mixed Bewerb;
- 2.2.3 Nominierung des Damenkaders zu Welt- und Europameisterschaften im Mannschaftsspiel und Zielwettbewerben sowie die Betreuung derselben bei IFI-Meisterschaften und Bewerben im Einvernehmen mit dem Sportdirektor;
- 2.2.4 Durchführung der Trainingslehrgänge des Damennational- und Sichtungskaders (zur Unterstützung dieser Aufgaben werden ihm Lehrwarte, die nach seinem Vorschlag vom Präsidium bestellt werden, beigestellt) sowie
- 2.2.5 Verpflichtung zur Erstellung der Bestenlisten (Sommer und Winter) im Zielwettbewerb der Damen und Seniorinnen.
- 2.2.6 Der Damenfachwart-Stellvertreter übernimmt alle Agenden des Damenfachwartes bei dessen Verhinderung.

2.3 Jugendfachwart:

2.3.1 Der Jugendfachwart ist verantwortlich für sämtliche Belange des Jugendbereiches und der Schulmeisterschaft;

- 2.3.2 Tätigkeit als Wettbewerbsleiter bei den österreichischen Nachwuchsmeisterschaften und der Österreichischen Schulmeisterschaften der Jugend U 14, Jugend U 16, Jugend U 19 und Junioren U 23;
- 2.3.3 Nominierung der Nationalkader bei Welt-, Europameisterschaften und Länderkämpfen sowie die Betreuung derselben bei IFI-Meisterschaften und Bewerben im Einvernehmen mit dem Sportdirektor;
- 2.3.4 Durchführung der Trainings- und Sichtungskaderlehrgänge der Nachwuchsbewerbe und Schulprojekte (zur Unterstützung dieser Aufgaben werden ihm Lehrwarte, die nach seinem Vorschlag vom Präsidium bestellt werden, beigestellt);
- 2.3.5 Betreuung und Koordination der Jugendleistungszentren sowie
- 2.3.6 Erstellung der Bestenlisten (Sommer und Winter) im Zielwettbewerb der Jugend/Schüler U 14, Jugend U 16, Jugend U 19 und Junioren U 23, weibliche Jugend U16, U19 sowie U23.
- 2.3.7 Der Jugendfachwart/Stellvertreter übernimmt alle Agenden des Jugendfachwartes bei dessen Verhinderung.

2.4 Weitenfachwart:

- 2.4.1 Verantwortlichkeit für sämtliche Belange des Weitenbewerbes;
- 2.4.2 Tätigkeit als Wettbewerbsleiter bei den Weitenbewerben des BÖE;
- 2.4.3 Nominierung der Spieler aller Klassen bei Welt-, Europameisterschaften und Länderkämpfen sowie die Betreuung derselben bei IFI-Meisterschaften und Bewerben einvernehmlich mit dem Sportdirektor;
- 2.4.4 Durchführung der Trainingslehrgänge des National- und Sichtungskaders der Weitenspieler in allen Klassen (zur Unterstützung dieser Aufgaben werden ihm Lehrwarte, die nach seinem Vorschlag vom Präsidium bestellt werden, beigestellt) sowie
- 2.4.5 Erstellung der Bestenlisten (Sommer und Winter) im Weitenwettbewerb aller Klassen.
- 2.4.6 Der Weitenfachwart/Stellvertreter übernimmt alle Agenden des Weitenfachwartes bei dessen Verhinderung.

2.5 Bundesschiedsrichterobmann:

- 2.5.1 Wahrnehmung der in der Schiedsrichterordnung des BÖE festgelegten Aufgaben;
- 2.5.2 Führung der Kartei über die Schiedsrichter der Leistungsklassen A und B;
- 2.5.3 Tätigkeit als Wettbewerbsleiter der Bundesliga im Mannschaftsspiel der Herren;
- 2.5.4 Tätigkeit als Vorsitzender der Sportgeräteprüfkommisssion;
- 2.5.5 Einteilung der Schiedsrichter für die SM, BL und ÖM sowie

2.5.6 Teilnahme an allen Schiedsrichter-Seminaren der IFI.

§ 6: Zusätzliche Organwalter

- 1. Zusätzlich verfügt der BÖE noch über folgende Organwalter, und zwar:
- 1.1 Vorsitzender des Sportgerichts (SpG) sowie
- 1.2 Vorsitzender des Berufungssportgerichts (BSpG).
- 2. Diesen Organwaltern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.1 Vorsitzender des Sportgerichtes (SpG):
- 2.1.1 Wahrnehmung der in der Sportgerichtsordnung (SpGO) und den Statuten des BÖE festgelegten Aufgaben.
- 2.2 Vorsitzender des Berufungssportgerichtes (SpGO):
- 2.2.1 Wahrnehmung der die in der Sportgerichtsordnung (SpGO) und den Statuten des BÖE festgelegten Aufgaben.

§ 7: Geschäftsstelle BÖE

- 1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem geschäftsführenden Präsidenten.
- 2. Die Geschäftsstelle verfügt über folgende Personen:
- 2.1 Generalsekretär/in,
- 2.2 Sekretär/in sowie
- 2.3 Zeugwart.
- 3. Diesen Personen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

3.1 Generalsekretär:

Die Arbeitsaufgaben des Generalsekretärs richten sich primär nach seinem Arbeitsvertrag, sodass insbesondere folgende Tätigkeiten zu seinem Aufgabenbereich gehören:

- 3.1.1 Übernahme der einzelnen aufgetragenen Agenden des geschäftsführenden Präsidenten bei dessen Verhinderung;
- 3.1.2 Vermarktung des Eis- und Stocksportes und der Nationalkader sowie die damit verbundene notwendigen Kontaktaufnahme und Verhandlungsführung mit den Partner aus der Wirtschaft;
- 3.1.3 Organisation der Werbemaßnahmen des BÖE;
- 3.1.4 Verfassung und Versendung der Ausschreibungen für sämtliche Bundesbewerbe im Einvernehmen mit dem Sportdirektor;

- 3.1.5 Verfassung und Versendung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Präsidiumssitzungen nach Überprüfung und Unterzeichnung durch den Präsidenten des BÖE;
- 3.1.6 Kontaktnahme mit allen nationalen und internationalen Stellen und den Mitgliedern des BÖE;
- 3.1.7 Verpflichtung zur Kontaktherstellung zur Presse, zum Rundfunk und Fernsehen (auch ausländischen Anstalten wie z.B. Eurosport uva.);
- 3.1.8 Durchführung jeglicher Art von Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.1.9 Aktualisierung der Homepage des BÖE;
- 3.1.10 Organisation und Suche von Sponsoren;
- 3.1.11 Teilnahme an Weiterbildungen, Tagungen und Seminaren der BSO;
- 3.1.12 Ausarbeitung von Unterlagen des BÖE;
- 3.1.13 Führung der Chronik des BÖE und Verantwortlichkeit für dessen laufende Aktualität sowie
- 3.1.14 Verwaltung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums.

3.2 Sekretärin:

Die Arbeitsaufgaben der Sekretärin richten sich primär nach ihrem Arbeitsvertrag, sodass insbesondere folgende Tätigkeiten zu ihrem Aufgabenbereich gehören:

3.2.1 Allgemeine Bürotätigkeiten sowie Abrechnungen und Buchführungen.

3.3 Zeugwart:

3.3.1 Führung von entsprechenden Inventarlisten über Einrichtungsgegenstände, Büromaschinen, Bekleidung und sonstiges Material.

§ 8: Präsidentenkonferenz

- 1. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und dient zur Koordinierung und Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsverbände.
- 2. Im Vorsitz wechseln sich die Präsidenten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bundesländer ab.
- 3. Die Protokollführung obliegt jeweils dem Präsidenten des ausrichtenden Landesverbandes, der den Vorsitz in der jeweiligen Präsidentenkonferenz führt.
- 4. Die Präsidentenkonferenz des BÖE ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, um Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Das bei der Präsidentenkonferenz des BÖE zu führende Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.

§ 9: Schiedsrichterobmänner-Versammlungen

- Die Einberufung zu den Schiedsrichterobmänner-Versammlungen hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- 2. Die Schiedsrichterobmänner-Versammlung ist berechtigt, Anträge an das Präsidium, die Präsidentenkonferenz und an die Mitgliederversammlung des BÖE zu stellen.
- Protokolle der Schiedsrichterobmänner-Versammlungen sind innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle des BÖE zu übermitteln. Die Geschäftsstelle leitet die Protokolle dann an die ordentlichen Mitglieder, Präsidiumsmitglieder, erweiterten Präsidiumsmitglieder und zusätzlichen Organwalter weiter.

§ 10: Fachwartetagung

- Sie dient der gegenseitigen Information, der Aussprache und dem Erfahrungsaustausch zwischen dem Sportdirektor, den Fachwarten des BÖE, dem Bundesschiedsrichterobmann, dem Verbandsarzt und den Fachwarten der Landesverbände (ordentliche Mitglieder).
- 2. Die Einberufung der Fachwartetagung, welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat, ist durch den Sportdirektor zu veranlassen und sollte in der KW 41 stattfinden.
- 3. Bei der Fachwartetagung ist ein Delegierter pro ordentlichen Mitglied stimmberechtigt.
- 4. Die Fachwartetagung ist berechtigt, Anträge an das Präsidium, an die Präsidentenkonferenz und an die Mitgliederversammlung des BÖE zu stellen.
- 5. Protokolle der Fachwartetagungen sind innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle des BÖE zu übermitteln. Die Geschäftsstelle leitet die Protokolle dann an die ordentlichen Mitglieder, Präsidiumsmitglieder, erweiterten Präsidiumsmitglieder und zusätzlichen Organwalter weiter.

§ 11: Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer haben im Jänner jedes Jahres einen schriftlichen Bericht über die von ihnen vorgenommene Einschau in die Geschäftsunterlagen des BÖE zu erstellen.
- Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabrechnung, der Kassaführung, des Rechnungs- und Belegwesens, des Inventars und Materials des BÖE zu prüfen.
- 3. Es steht ihnen das Recht zu, die Mitgliederversammlung auf allfällige unzweckmäßige oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen sowie konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Administrations- und Finanzwesens zu erstatten.

§ 12: Verbandsarzt

- Der Verbandsarzt ist für die medizinische Betreuung der Nationalkader bei Welt- und Europameisterschaften, insbesondere ist er für die Informationen über die Methoden der Dopingverhinderung verantwortlich sowie für die Beratung des BÖE in allen medizinischen Belangen.
- 2. Er ist Dopingbeauftragter des BÖE.

§ 13: Bundestrainer

- 1. Ein Bundestrainer wird nur dann bestellt, wenn der Sportdirektor kein Trainer ist.
- 2. Dem Bundestrainer obliegt die Abhaltung von Lehrgängen auf Anforderung durch die ordentlichen Mitglieder, im weiteren obliegt ihm die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Lehrwarten und Übungsleitern, welche wieder ihrerseits befähigt sind, den Ausbildungs- und Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport zu leiten.
- 3. Die weiteren Arbeitsbereiche liegen in der Vorbereitung der Nationalkader in Absprache mit dem Sportdirektor und den zuständigen Fachwarten und in der Trainerfortbildung.

§ 14: Informationsschreiben an die ordentlichen Mitglieder

 Das Präsidium des BÖE ist verpflichtet, den ordentlichen Mitgliedern bis jeweils zum 31.3, 30.6., 30.9. und 31.12 des jeweiligen Jahres ein Informationsschreiben über die Tätigkeiten des BÖE zu übermitteln.

§ 15: Beschlussfähigkeit bei Versammlungen und Sitzungen

- Die Beschlussfähigkeit ist mit Ausnahme der Bestimmung des § 25 Statuten des BÖE bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die 2 Delegierten pro ordentlichem Mitglied sind rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des BÖE auf schriftlichem Wege bekanntzugeben.
- 2. Die Beschlussfähigkeit im Wege des Umlaufes ist zulässig (§ 16 Pkt. 5 und 6).

§ 16: Zustandekommen eines Beschlusses

- Der Vorsitzende stellt jeden Antrag zur Debatte, wobei Abänderungs- oder Zusatzanträge entgegenzunehmen sind. Stehen mehrere Anträge in derselben Sache zur Debatte, dann lässt der Vorsitzende zuerst über den erstgestellten Antrag abstimmen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.
- 2. Um end- und nutzlose Debatten abzukürzen und zu vermeiden, kann sich zu einem eben zur Debatte stehenden Punkt ein Delegierter nur einmal zu Wort melden, bzw. kann die Redezeit auf Verlangen des Vorsitzenden auf ein bestimmtes Ausmaß beschränkt werden.

- 3. Im Übrigen kann der Antrag auf "Schluss der Debatte" gestellt werden. Dieser Antrag kann nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Bei Annahme des Antrages auf "Schluss der Debatte" kann zur Sache nur noch sprechen, wer sich vor dem Antrag auf "Schluss der Debatte" zu Wort gemeldet hat oder wer zur Geschäftsordnung sprechen will, worauf dem Berichterstatter und dem Hauptantragsteller das Wort zu erteilen ist, d.h. Berichterstatter und Antragsteller haben das Schlusswort. Nach dem Schlusswort ist über den Antrag abzustimmen. Über die Annahme eines Antrages entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Sie kann über Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) auch geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- 5. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Wege des Umlaufes erfolgen (§ 15 Pkt. 2 GO des BÖE), wobei von jedem ordentlichen Mitglied der Umlaufbeschluss von zwei berechtigten Delegierten mit ja oder nein zu bestätigen ist.
- 6. Für welche Anträge, Beschlüsse und Umlaufbeschlüsse eine qualifizierte Mehrheit für deren ordnungsgemäßes Zustandekommen notwendig ist, ergibt sich aus den Statuten des BÖE.

§ 17: Änderungen der Spielordnung

- 1. Für Änderungen in der Spielordnung (SpO) ist gemäß § 12 Pkt. 1.13 Statuten des BÖE grundsätzlich die Mitgliederversammlung des BÖE zuständig.
- 2. In bestimmten Ausnahmesituationen kann eine Änderung jedoch auch durch das Präsidium des BÖE rechtsgültig beschlossen werden.
- 3. Einer Änderung der Spielordnung (SpO) durch das Präsidium des BÖE sind jedoch nur folgende Bereiche der Spielordnung (SpO) zugänglich:
- 3.1 Abschnitt 3 der Spielordnung: "Vergabe der Bundesbewerbe",
- 3.2 Abschnitt 5 der Spielordnung: "Wettbewerbsleiter und Schiedsrichter",
- 3.3 Abschnitt 6 der Spielordnung : "Organisation der Bundesbewerbe" sowie
- 3.4 Abschnitt 7 der Spielordnung: "Katalog der Bundesbewerbe.

§ 18: Aufgaben des Vorsitzenden

 Der Vorsitzende bringt den Anwesenden die Tagesordnung zur Kenntnis. Wird gegen diese kein Einwand erhoben, gilt sie als genehmigt. Eine Umstellung der Tagesordnung ist zu jeder Zeit der Versammlung oder der Sitzung möglich.

- 2. Der Vorsitzende wacht über die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung. Er eröffnet und schließt die Versammlungen und Sitzungen, stellt die Beschlussfähigkeit fest, nimmt Anträge entgegen, eröffnet die Debatte, schließt diese und stellt Abstimmungsergebnisse fest und beglaubigt durch seine Unterschrift alle Protokolle.
- 3. Der Vorsitzende kann keine Anträge stellen, ist aber befugt, jederzeit in die Debatte einzugreifen, während alle übrigen Anwesenden nur mit seiner Zustimmung das Wort ergreifen können.
- 4. Will der Vorsitzende einen Antrag stellen, muss er sich in der bezüglichen Debatte im Vorsitz vertreten lassen.

§ 19: Strafgewalt des Vorsitzenden

 Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind von dem Vorsitzenden zu ermahnen. Der Vorsitzende achtet darauf, dass kein Redner unterbrochen wird. Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach weiteren Vergehen ist ihm das Wort zu entziehen. Bei schweren Vergehen ist mit Ausschluss von der Versammlung bzw. Sitzung vorzugehen.

§ 20: Wahlen

- 1. In Mitgliederversammlungen, bei denen Neuwahlen stattfinden, wird über mündlichen Vorschlag der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit ein Wahlvorsitzender gewählt.
- 2. Der Wahlvorsitzende übernimmt nach Rücktritt des Präsidiums den Vorsitz.
- 3. Dem Wahlvorsitzenden werden von der Geschäftsstelle die von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschläge übergeben.
- 4. Nach deren Überprüfung gibt der Wahlvorsitzende der Mitgliederversammlung die vorgeschlagenen Kandidaten für die Funktion des Präsidenten, gereiht nach ihrer nummerischen Häufigkeit bekannt und lässt in offener Wahl bzw. über Verlangen der ordentlichen Mitglieder (Mehrheitsbeschluss) geheim durch Stimmzettel zuerst über den Kandidaten abstimmen, welcher am häufigsten in den Wahlvorschlägen aufscheint.
- 5. Nach erfolgter Wahl hat der Wahlvorsitzende das Wahlergebnis über die Wahl des Präsidenten bekannt zu geben und die gewählte Person zu befragen, ob sie die Wahl annimmt.
- 6. Anschließend übernimmt der neu gewählte Präsident den Vorsitz und führt die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der zusätzlichen Funktionen analog dem vorherzitierten Wahlgang durch.

- 7. Als gewählt gilt jene Person, welche die Stimmenmehrheit erreicht hat.
- 8. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, wobei der an Jahren ältere Kandidat das erste Zugrecht hat.
- 9. Sollten mehrere Kandidaten auf den von den ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschlägen für eine Funktion die gleiche nummerische Häufigkeit aufweisen, wird zuerst über den Kandidaten abgestimmt, der die zu besetzende Funktion bisher innehatte.
- 10. Bei mehreren Kandidaten, welche auf den eingebrachten Wahlvorschlägen die gleiche nummerische Häufigkeit aufweisen, jedoch die zu besetzende Funktion bisher nicht ausgeübt haben, erfolgt die Abstimmung zuerst über den an Jahren älteren Kandidaten.
- 11. Wählbar als Funktionär ist jene Person, die in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder von der eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl ohne jegliche Bedingung vorliegt.

§ 21: Öffentlichkeitsrecht der Versammlungen und Sitzungen

- Mitgliederversammlungen sind öffentlich und es können aus kommunikationstechnischen Gründen hierzu auch Sportbehörden, andere Sportverbände, Presse, Rundfunk sowie Fernsehen eingeladen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit bei besonders vertraulichen Angelegenheiten durch einen dementsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen.
- 2. Die Sitzungen der übrigen Organe des BÖE sind nicht öffentlich.
- 3. Der Vorsitzende kann Sitzungen oder Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung als vertraulich erklären.
- 4. Termin der Sitzung der Mitgliederversammlung ist die KW 16 (wenn die KW 16 auf Ostern fällt, dann ist die Mitgliederversammlung eine Woche später durchzuführen).
- 5. Termin der Sitzung der Fachwartetagung ist die KW 41.

§ 22: Allgemeine Bestimmungen

- Soweit diese Geschäftsordnung (GO) nichts anderes bestimmt, gelten für den Fristenlauf die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Bei mehreren Regelungen mit demselben Regelungszweck ist im Zweifel die Bestimmung dieser Geschäftsordnung (GO) gegenüber anderen, nicht im Statutenrang stehenden Regelungen maßgeblich.

3. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung (GO) bedarf der Schriftform.

	§ 23: Inkrafttreten														
1.	Diese	Gesc	häfts	ordnung	(GO)	wurde	bei	der	orde	ntliche	en l	Mitglieder\	ersa	ammlung	am
	23.04.2	2016	in	Volders	besc	hlossen	und	d si	nd	am .				(Datum	der
	Nichtur BÖE) ii	`			eides d	er Bezir	ksha	uptma	annsc	chaft W	Veiz	bezüglich	der	Statuten	des
Volde	ers, am 2	23.04.2	2016	i											
_	 Wolfgan sident)	ig Bind	ler						-	Albert (Gesch		mer sführender	······· Prä	sident)	